



Haupt- und Finanzausschuss am 08.12.2022		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/620/2022		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 20.10.2022		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2022		Vorberatung	
Stadtrat	15.12.2022		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

**Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen /
Gebührenkalkulation für das Jahr 2023**

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, die Friedhofsgebührenkalkulation für das Jahr 2023 und die Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 17. Änderung zu beschließen (Anlagen 1a + 1b).

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Kommunalabgabengesetz (KAG) NW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Vorbemerkungen

Seit 2014 wird die Gebührenkalkulation auf Grundlage des „Kölner Modells“ erstellt. Die Grabnutzungsgebührensätze werden auf Basis eines entsprechend der Ruhefristdauer ermittelten Grundbetrages sowie eines auf Grundlage einer Äquivalenzziffernrechnung ermittelten Grab(zusatz)betrages berechnet. Diese Differenzierung trägt dem Umstand Rechnung, dass gewisse Einrichtungen des Friedhofes (z. B. öffentliche WC-Anlage) sowie Großteile der allgemeinen Friedhofsanlage (z. B. Wegenetz) von allen Gebührenzahlern in gleichem Umfang in Anspruch genommen werden, unabhängig von der gewählten Grabart oder Grabgröße.

Die folgenden Erläuterungen nehmen Bezug auf die als Anlage 1a beigefügte Gebührenkalkulation mit Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten ohne zusätzlicher Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen. Die Wiederbeschaffungszeitwerte wurden in Zusammenarbeit mit der PricewaterhouseCoopers GmbH (kurz: PwC GmbH) rechnerisch ermittelt. Die Ausführungen zu den Ableitungen der PwC GmbH sind als Anlage 2 zur Sitzungsvorlage beigefügt.

Da sich in der Sitzung des Rates am 16.12.2021 keine Mehrheit für eine der damals vorgestellten Kalkulationsvarianten für 2022 fand, gilt seit dem 01.01.2022 weiterhin die Gebührensatzung 2021. Insofern wird bei nachfolgend beschriebenen Änderungen und Entwicklungen auf die vor 2 Jahren erstellte Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 Bezug genommen!

Allgemeine Erläuterungen

Die Arbeitszeiten der Mitarbeiter werden über ein elektronisches Zeiterfassungssystem mit Handscannern erfasst. Ausgehend von den für die Jahre 2021 und 2022 vorliegenden Zeiterfassungsberichten haben sich die prozentualen Kostenverteilungsschlüssel, auf deren Grundlage die Fahrzeugkosten (FZ) sowie die Personalkosten (P) den **Hauptkostenstellen FA** (= Friedhofsanlage) und **BS** (= Bestattungen) zugeordnet wurden, nicht geändert.

Die für das Jahr 2023 prognostizierten Gesamt-Primärkosten, welche auf die Hauptkostenstellen **FA** (Friedhofsanlage), **BS** (Bestattungen) und **TH** (Trauerhalle) zu verteilen sind, sind in der Summe gegenüber der Kalkulation 2021 gestiegen (616.957,85 € in 2023 gegenüber 597.746,00 € in 2021).

Berechnung der Grabnutzungsgebühren

In die Berechnung der Grabnutzungsgebühr fließen die Kosten ein, die der Hauptkostenstelle Friedhofsanlage (**FA**) zugeordnet worden sind. Die Primärkosten der Kostenstelle FA sind im Vergleich zu 2021 nur leicht gestiegen. Im Gegensatz zur Kalkulation 2021 konnten allerdings keine Guthaben aus Vorjahren mehr kostenmindernd in Ansatz gebracht werden. Stattdessen sorgt die Berücksichtigung von Fehlbeträgen in Höhe von knapp 17.400 € aus den Jahren 2019 und 2020 für zu verteilende Kosten in Höhe von 433.970,66 € gegenüber 405.002,32 € in der Kalkulation 2021. Diese Steigerung und die Tatsache, dass mangels eines mehrheitlichen Ratsbeschlusses keine Fehlbeträge in der Kalkulation für 2022 aufgelöst werden konnten, führen letztlich zu einer deutlichen Erhöhung der Grabnutzungsgebühren in Höhe von 15 bis 25 Prozent gegenüber den Gebührensätzen aus 2021.

Eine tabellarische Übersicht aller Gebührenarten mit den derzeit gültigen Gebühren sowie den Gebührensätzen für 2023 mit Wiederbeschaffungszeitwerten befindet sich am Ende des Sachverhalts.

Kolumbarien:

In Folge des Neubaus des privaten Bestattungsinstitutes auf dem Lüdinghauser Friedhof werden dort seit dem 01.04.2016 Kolumbarien als alternative Form der pflegefreien Beisetzung von Urnen angeboten. Die Gebühren hierfür setzen sich aus einem entsprechend der Ruhefristdauer ermittelten (*städtischen*) Grundbetrag sowie einem (*privatwirtschaftlichen*) Grab(zusatz)betrug zusammen. Letzterer wird separat vom Bestattungsunternehmen auf Grundlage der Bau- und Unterhaltungskosten ermittelt. Die Grab(zusatz)beträge werden lt. Mitteilung des Unternehmens zum 01.01.2023 erstmalig angehoben.

Bei der Ermittlung des (städtischen) Grundbetrages hat sich, wie bei allen Urnengrabarten, eine Steigerung um 13,08 Prozent gegenüber den Gebührensätzen aus 2021 ergeben (515,40 € statt 455,80 € in 2021/2022).

Berechnung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle sowie Kühl- und Abschiedsräume

Die Gebührensätze für die Nutzung der Trauerhalle (einschließlich Orgel) sowie der städtischen Kühl- und Abschiedsräume sind ausgehend von den der Hauptkostenstelle Trauerhalle (**TH**) zugeordneten Kosten ermittelt worden. Soweit möglich wurden die Kosten direkt den einzelnen funktionalen Gebäudeteilen (Trauerhalle, Kühl- und Abschiedsräume, öffentliche WC-Anlage und Betriebsgebäude) zugeordnet.

Die verbleibenden Kosten sind mittels eines prozentualen Verteilungsschlüssels, welcher auf Grundlage der Gebäudeflächen ermittelt wurde, verteilt worden.

Die in die Berechnung der Trauerhallengebühr einzubeziehenden und um Guthaben aus 2018 und 2019 bereinigten Kosten sind gegenüber der Kalkulation 2021 um rund 7.260 € gestiegen. Die Trauerhallen wurden in 2019 136mal in Anspruch genommen. In 2020 waren (auch pandemiebedingt) nur noch 87 Nutzungen und in 2021 97 Nutzungen zu verzeichnen. Im laufenden Jahr fanden bisher 80 Abschiedsfeierlichkeiten in den beiden städtischen Trauerhallen statt (Stand: 05.10.2021). Die Verwaltung kalkuliert für 2023 aufgrund des seit Jahren leicht sinkenden Trends mit einer gegenüber der Kalkulation 2021 (130) niedrigeren Nutzungszahl von 120. Durch die niedrigen Nutzungszahlen ist in den Jahren 2020-2021 ein Fehlbetrag in Höhe von 5.344,83 € entstanden. Dieser Fehlbetrag wurde in der vorliegenden Kalkulation nicht mit einbezogen. Die erhöhten Kosten resultieren im Wesentlichen aus der Anwendung von Baupreis-Indizes bei der Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZW). Die extrem gestiegenen Baukosten haben auch hier ihren Niederschlag gefunden, so dass die konkreten WBZW für die beiden Trauerhallen um knapp 59 Prozent höher sind als die linearen Abschreibungssätze. Höhere Kosten sowie geringere Nutzungszahlen führen zu einer Anhebung des Gebührensatzes um knapp 26 Prozent gegenüber 2021.

Die Verwaltung wird die Entwicklung der Nutzungszahlen in 2023 und Folgejahren weiter beobachten. Sollten diese weiter sinken, muss ggf. über eine Übernahme der Fehlbeträge durch den städtischen Haushalt entschieden werden, da überhöhte Gebührensätze zu einem noch stärkeren Einbruch der Nutzungszahlen führen könnten.

Die Modernisierung der Kühl- und Abschiedsräume in Seppenrade wurde in 2020 abgeschlossen. Durch die Umbauphase kam es in 2020 zu einer deutlich niedrigeren Zahl an Nutzungen. In 2021 sind trotz eines jetzt modernen und ansprechenden Erscheinungsbildes beider Abschiedsräume lediglich 4 Nutzungen zu verzeichnen. Im laufenden Jahr gab es bisher lediglich 7 Nutzungen (Stand 30.09.2022). Neben pandemiebedingter Bedenken dürfte die vorrangige Nutzung der Abschiedsräume der beiden privaten Bestattungsunternehmen der Hauptgrund hierfür sein. Durch die niedrigen Nutzungszahlen sind in den Jahren 2019-2021 Fehlbeträge in Höhe von 10.524,68 € entstanden. Diese Fehlbeträge wurden in der vorliegenden Kalkulation nicht mit einbezogen. Trotzdem kommt es bei einer angenommenen Zahl von 22 Nutzungen wegen gestiegener sonstiger Kosten zu einer Anhebung des Gebührensatzes von 292,98 € (2021) auf 366,24 € in 2023.

Die Entwicklung der Nutzungszahlen in 2023 bleibt abzuwarten. Sollten sich diese nicht erholen, muss ggf. über eine Schließung oder eine anderweitige Nutzung der Abschiedsräume, z. B. als Kolobarium, nachgedacht werden. Des Weiteren sollte in diesem Falle die Übernahme der Fehlbeträge aus den Jahren 2019 bis 2021 sowie weiterer zu erwartender Fehlbeträge aus 2022 durch den städtischen Haushalt beraten werden.

Berechnung der Bestattungsgebühren

Die Primärkosten der Kostenstelle „BS“ sind im Vergleich zur Kalkulation 2021 von 78.485,75 € auf 87.024,13 € gestiegen. Durch eine zusätzlich stärkere Berücksichtigung kostensteigernder Fehlbeträge aus Vorjahren sind die letztlich zu berücksichtigenden Kosten deutlich höher als in der Kalkulation 2021. Guthaben aus Vorjahren sind nicht mehr vorhanden. Die Verwaltung geht aufgrund der Bestattungszahlen der letzten Jahre (239 in 2019, 187 in 2020, 206 in 2021) im Vergleich zur Kalkulation 2021 von weniger Beisetzungen in städtischen Grabstätten aus (220 statt 250). Diese Umstände führen zu einer deutlichen Anhebung der Gebühren für Sarg- und Urnenbeisetzungen in Höhe von gut 19 Prozent gegenüber 2021/22.

Sonstige Gebühren (Zulassung Grabmal, Zulassung von Grababdeckungen und -einfassungen, Zuschlag für Bestattungen am Samstag)

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des für Verwaltungsmitarbeiter und die Friedhofsmitarbeiter ermittelten Zeitaufwandes.

Die Zulassungsgebühren für Grabmale beinhalten nicht nur den Verwaltungsaufwand, sondern insbesondere auch die jährliche Kontrolle der Standfestigkeit des Grabmals über die gesamte Laufzeit der Grabstätte. Seit 2022 werden diese Kontrollen durch ein externes Unternehmen durchgeführt. Für 2023 steigt der Gebührensatz bei 54 prognostizierten Anträgen nur leicht von 95,54 € auf 98,40 €. Der Gebührensatz für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung von Grababdeckungen und -einfassungen steigt aufgrund eines höheren Personalstundensatzes und zu berücksichtigender Fehlbeträge aus Vorjahren von 26,82 € auf 34,98 €. Die Gebühr für Samstagsbestattungen steigt aufgrund eines ebenfalls etwas höheren Personalstundensatzes von 88,47 € auf 91,43 €.

Die für das Jahr 2023 ermittelten Gebührensätze sind nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

	Gebühren 2021 / 2022	Gebühren 2023 <u>mit</u> WBZW	Differenz
Grabstättengebühr Friedhof Lüdinghausen			
Wahlgrab (je Grabstelle)	1.306,36 €	1.554,56 €	19,00 %
Reihengrab	946,98 €	1.107,57 €	16,96 %
Pflegefreies Reihengrab Rasen	4.017,18 €	4.733,94 €	17,84 %
Pflegefreies Wahlgrab (je Grabst.) Rasen	4.331,34 €	5.112,62 €	18,04 %
Pflegefreies Reihengrab Bodendecker	2.541,58 €	3.076,68 €	21,05 %
Pflegefr. Wahlgrab (je Grabst.) Bodendecker	2.900,96 €	3.522,18 €	21,41 %
Anonymes Reihengrab	2.715,32 €	3.179,15 €	17,08 %
Grabstättengebühr Friedhof Seppenrade			
Wahlgrab (je Grabstelle)	1.567,63 €	1.865,47 €	19,00 %
Reihengrab	1.136,38 €	1.329,08 €	16,96 %
Pflegefreies Reihengrab Rasen	4.820,62 €	5.680,73 €	17,84 %
Pflegefreies Wahlgrab (je Grabst.) Rasen	5.197,61 €	6.135,14 €	18,04 %
Pflegefreies Reihengrab Bodendecker	3.049,90 €	3.692,02 €	21,05 %
Pflegefr. Wahlgrab (je Grabst.) Bodendecker	3.481,15 €	4.226,62 €	21,41 %
Anonymes Reihengrab	3.258,38 €	3.814,97 €	17,08 %
Urnen			
Urnenreihengrab	551,00 €	634,20 €	15,10 %
Anonymes Urnenreihengrab	1.107,92 €	1.287,60 €	16,22 %
Urnenwahlgrab	805,18 €	949,02 €	17,86 %
Urnengemeinschaftsgrabstätte	1.070,79 €	1.261,46 €	17,81 %
Pflegefreies Baumgrab	1.094,59 €	1.374,32 €	25,56 %
Innenkolumbarium Wandk. Einzelbelegung	2.378,73 €	2.709,50 €	13,91 %
Innenkolumbarium Wandk. Doppelbelegung	2.859,46 €	3.258,02 €	13,94 %
Innenkolumbarium Urnengemeinschaftsgrab	1.103,23 €	1.244,86 €	12,84 %
Außenkolumbarium Wandk. Doppelbelegung	2.502,67 €	3.016,34 €	20,52 %
Verlängerungen (je Jahr)			
Wahlgrab (je Grabstelle)	52,25 €	62,18 €	19,00 %
Pflegefreies Wahlgrab (je Grabstelle) Rasen	173,25 €	204,50 €	18,04 %
Pflegefreies Wahlgrab (je Grabstelle) Bodend.	116,04 €	140,89 €	21,42 %
Pflegefreies Baumgrab	54,73 €	68,72 €	25,56 %
Urnenwahlgrab	40,26 €	47,45 €	17,86 %

Innenkolumbarium Wandk. Einzelbelegung	118,94 €	135,48 €	13,91 %
Innenkolumbarium Wandk. Doppelbelegung	142,97 €	162,90 €	13,94 %
Außenkolumbarium Wandk. Doppelbelegung	125,13 €	150,82 €	20,52 %
Bestattungsgebühr			
Reihengräber / Wahlgräber	582,90 €	695,04 €	19,24 %
Urnen in Erdgräbern	291,45 €	347,52 €	19,24 %
Urnen in Kolumbarien**	55,00 €	150,00 €	172,73 %
Benutzungsgebühr			
Trauerhalle (einschl. Orgel)	344,38 €	433,59 €	25,90 %
Kühl- und Abschiedsräume	292,98 €	366,24 €	25,01 %
Verwaltungsgebühr*			
Zulassung Grabmal	95,54 €	98,40 €	3,00 %
Zulassung Grababdeckungen & -einfassungen	26,82 €	34,98 €	30,43 %
Beerdigung am Samstag	88,47 €	91,43 €	3,35 %

*Die Verwaltungsgebühren werden nach aktuellen KGST-Stundensätzen berechnet.
Die Abschreibung des Anlagevermögens hat daher keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe.

**Gebühr des privaten Bestattungsunternehmens

IV. Anlagen:

- Anlage 1a: Friedhofsgebührenkalkulation 2023 mit WBZW
- Anlage 1b: Entwurf der 17. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen mit WBZW
- Anlage 2: Auszug aus der Ermittlung von Abschreibungen auf WBZW und kalk. Verzinsung; PwC GmbH